Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 9. Marienwerder, den 4. März **1885.**

Die Nummer 3 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9031 das Gesetz, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat. Vom 23. Februar 1885; und unter

Nr. 9032 das Gesetz, betreffend den Erwerb des Halle-Sorau-Gubener Eisenbahnunternehmens für den Staat. Vom 23. Februar 1885.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden vom 5. d. M. (Reichs-Anzeiger Nr. 32) die Nummer 1 des 1. Jahrgangs der in New-York erscheinenden periodischen Druckschrift „Der Sozialist, Centralorgan der sozialistischen Arbeiterpartei von Nordamerika" verboten worden ist, wird auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Der Sozialist" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 21. Februar 1885.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Bötticher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

2) **Bekanntmachung**

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe IX. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1853.

Die Zinsscheine Reihe IX. Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1853 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1885 bis 31. März 1889 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe X. werden vom 16. März d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 16. Februar 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow.

3) **Bekanntmachung**

wegen Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihe vom Jahre 1877 und 1881.

Die Zinsscheine Reihe III. Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1877 und Reihe II. Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1881 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1885 bis 31. März 1889 nebst den Anweisungen zur Abhebung

der folgenden Reihe, werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, vom 16. März d. J. ab Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem für jede Anleihe besonderen Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 23. Februar 1885.

Reichsschuldenverwaltung.

Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. Dezember 1876 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Otto Gennrich zu Plietnitz zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk gleichen Namens im Kreise Dt. Krone, an Stelle des von dort verzogenen Lehrers Mellin, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 26. Februar 1885.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.

5) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat durch Erlaß vom 10. d. Mts. dem ornithologischen Vereine zu Danzig die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der in Danzig in der Zeit vom 14. bis 17. Mai d. Js. beabsichtigten Vogel- und Geflügel-Ausstellung eine öffentliche Verloosung von Geflügel, Schmuck- und Singvögeln zu veranstalten und zu diesem Behuf 2000 Loose zum Preise von 1 Mark für jedes einzelne Loos innerhalb der Provinz Westpreußen auszugeben und zu vertreiben.

Marienwerder, den 21. Februar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

6) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat durch Erlaß vom 13. d. Mts. genehmigt, daß die dem Vaterländischen Zweig-Frauen-Verein für den Kreis Rosenberg durch freiwillige Gaben zugehenden Geschenksgegenstände zum Besten des Diakonissen-Krankenhauses in Riesenburg verloost und zu diesem Behuf 2500 Loose zum Preise von 0,50 Mark für jedes einzelne Loos in den Kreisen Rosenberg, Stuhm, Marienwerder, Graudenz und Löbau ausgegeben und vertrieben werden.

Marienwerder, den 21. Februar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der französische Botschafter zu Berlin hat die Vermittelung des Herrn Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten in Anspruch genommen, damit die bei den Deutschen Börsen etablirten Wechselagenten schleunigst auf die nachstehend verzeichneten Werthpapiere aufmerksam gemacht werden, welche bei einem zu la Gloire Dieu, Arrondissement Bar sur Seine, Departement Aube, am Abend des 21. Januar d. Js. stattgehabten dreifachen Morde einem der Ermordeten, Namens Delahache, geraubt worden sind. Es sind dieses folgende Werthpapiere;

1. Vier englische Konsols über je tausend Pfund Sterling, mit nachstehenden Nummern:
   E 20671,
   E 21889,
   E 21890,
   E 21891.
2. Elf russische Rententitel der Anleihe von 1870, welche nach dem gegenwärtigen Kurse einen Kapitalwerth von zusammen 42500 Franks haben, 2142 Francs Rente ergeben und folgende Nummern tragen:
   Nr. 77510, 90434, 95944, 96102, 96108 und 103105 über je 63 Francs Rente,
   Nr. 4772, 29236, 43026 und 73605 über je 126 Francs Rente und Nr. 631 über 1260 Francs Rente.

Die sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungs-Bezirks, sowie die Landgensdarmen werden hiermit auf den fraglichen Diebstahl aufmerksam gemacht und angewiesen, behufs Wiederhabhaftwerdung der vorbezeich-

neten Werthpapiere resp. Ermittelung der Diebe die geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu treffen.

Von dem etwaigen Ergebnisse der diesfälligen Maßnahmen ist mir unverzüglich Anzeige zu machen.

Marienwerder, den 23. Februar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

8) **Verzeichniß**

derjenigen Personen, welche in Folge landräthlicher Verfügung aus dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Marienwerder in dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Dezember 1884 des Landes verwiesen sind.

1. Stiller, Hermann, Handlungsgehilfe, geboren am 17. Januar 1856, 1 Met. 70 Centim. groß, Haare blond, Augen blau, Zähne defekt, wegen Landstreichens und Betteln nach Oesterreich ausgewiesen.
2. Meyer, Catharina, Abdeckerfrau, 42 Jahre alt, 1 Meter 50 Centimeter groß, Haare dunkelblond, Augen grau, Zähne gut, am linken Auge ein blauer Fleck, wegen Betteln und Diebstahls nach Rußland ausgewiesen.
3. Meyer, Bertha, Tochter, $1\frac{1}{2}$ Jahre alt.
4. Endler, Stephan, Tagelöhner, geb. am 14. Oktober 1851, 1 Met. 50 Centim. groß, Haare blond, Augen blau, Zähne gut, das linke Bein verkrümmt, als lästig nach Böhmen ausgewiesen.
5. Brunet, Sylvester, Müller, 19 Jahre alt, 1 Met. 72 Centimeter groß, Haare blond, Augen blau, Zähne gesund, wegen Betteln nach Rußland ausgewiesen.
6. Hinz, Johann, Müller, 19 Jahre alt, 1 Meter 70 Centim. groß, Haare blond, Augen grau, Zähne gesund, wegen Betteln nach Rußland ausgewiesen.
7. Panter, Johann, Arbeiter, 36 Jahre alt, 1 Met. 65 Centimeter groß, Haare blond, Augen blau, Zähne gesund, wegen Legitimationslosigkeit nach Rußland ausgewiesen.
8. Trzynska, Marie, Arbeiterin, 34 Jahre alt, 1 Met. 56 Centim. groß, Haare blond, Augen braun, Zähne gut, als lästig nach Rußland ausgewiesen.
9. Czarnumski, Martin, Torfstecher, 34 Jahre alt, 1 Met. 59 Centim. groß, Haare blond, Augen grau, Zähne fehlerhaft, als lästig nach Rußland ausgewiesen.
10. Czarnumski, Maryanna, Ehefrau, 28 Jahre alt, 1 Met. 54 Centim. groß, Haare dunkelblond, Augen braun, Zähne gut, als lästig nach Rußland ausgewiesen.
11. Czarnumski, Julianna, Tochter, 5 Jahre alt, Haare blond, Augen blau.
12. Czarnumski, Wladislaus, Sohn, 7 Jahre alt, Haare blond, Augen blau.
13. Czarnumski, Bernhard, Sohn, 4 Jahre alt, Haare blond, Augen blau.
14. Czarnumski, Antonie, Tochter, 2 Jahre alt, Haare blond, Augen blau.
15. Golembierski, Nikodemus, Arbeiter, 19 Jahre alt, 1 Met. 64 Centim. groß, Haare dunkelblond, Augen grau, Zähne gut, als lästig nach Rußland ausgewiesen.
16. Kuschneider, Meyer, Cigarrettenmacher, geboren am 16. August 1866, 1 Met. 65 Centim. groß, Haare schwarz, Augen dunkel, Zähne gesund, als lästig nach Rußland ausgewiesen.
17. Cieszewski, Franz, Knecht, 24 Jahre alt, 1 Met. 50 Centim. groß, Haare blond, Augen blau, Zähne gesund, als lästig nach Rußland ausgewiesen.
18. Markuszewski, Mathias, Arbeiter, geboren am 16. September 1850, 1 Met. 72 Centim. groß, Haare schwarz, Augen blaugrau, Zähne vollzählig, als lästig nach Polen ausgewiesen.
19. Mecklenburg, Theophile, Dienstmagd, 17 Jahre alt, 1 Met. 50 Centim. groß, Haare blond, Augen blau, Zähne gesund, wegen gewerbsmäßiger Unzucht nach Rußland ausgewiesen.
20. Neumann, Anton, Arbeiter, 29 Jahre alt, 1 Met. 70 Cent. groß, Haare blond, Augen braun, Zähne gesund, als lästig nach Rußland ausgewiesen.
21. Stelmanski, Marianna, Arbeiterfrau, 36 Jahre alt, 1 Meter 58 Centim. groß, Haare blond, Augen blau, Zähne gesund, ausgewiesen, weil ihr Mann schon vorher ausgewiesen war.
22. Stelmanski, Elisabeth, Tochter, 8 Jahre alt, 1 Met. 29 Centim. groß, Haare blond, Augen blau, Zähne gesund.
23. Stelmanski, Helene, Tochter, 6 Jahre alt, 1 Met. 20 Centim. groß, Haare blond, Augen blau, Zähne gesund.
24. Stelmanski, Franziska, Tochter, 4 Jahre alt, 1 Met. groß, Haare blond, Augen blau, Zähne gesund.
25. Stelmanski, Johann, Sohn, 1 Jahr alt, 50 Centim. groß, Haare blond, Augen blau, Zähne gesund.
26. Sadowski, August, Arbeiter, 23 Jahre alt, 1 Met. 64 Centim. groß, Haare schwarz, Augen braun, Zähne vollzählig, wegen Landstreichens nach Rußland ausgewiesen.
27. Wisniewski, Johann, Arbeiter, 39 Jahre alt, 1 Met. 70 Centim. groß, Haare dunkel, Augen grau, Zähne gesund, als lästig nach Rußland ausgewiesen.
28. Klatt, Rudolph, Schlosser, 22 Jahre alt, als lästig nach Rußland ausgewiesen.
29. Buchalski, Ludwig, Knecht, 23 Jahre alt, 1 Met. 59 Centim. groß, Haare hellblond, Augen blau, Zähne gesund, wegen schlechter Führung nach Rußland ausgewiesen.
30. Wisniewski, Anton, Arbeiter, 30 Jahre alt, 1 Met. 69 Centim. groß, Haare blond, Augen blaugrau, Zähne gesund, wegen wiederholten Diebstahls nach Rußland ausgewiesen.
31. Richerski, Alexander, Arbeiter, 26 Jahre alt, 1 Met. 71 Centim. groß, Haare dunkel, Augen

grau, Zähne gesund, als lästig nach Rußland ausgewiesen.

32. Wisniewski, Josef, Arbeiter, 29 Jahre alt, 1 Met. 66 Centim. groß, Haare dunkel, Augen braun, Zähne gesund, als lästig nach Rußland ausgewiesen.

33. Lipinski, Dominik, Arbeiter, 40 Jahre alt, 1 Met. 66 Centim. groß, Haare dunkel, Augen blau, Zähne gesund, wegen wiederholten Diebstahls nach Rußland ausgewiesen.

34. Lipinski, Catharina, Ehefrau, 34 Jahre alt, Haare dunkel, Augen blau, Zähne gesund, wegen wiederholten Diebstahls nach Rußland ausgewiesen.

35. Lipinski, Josepha, Tochter, 11 Jahre alt, Haare blond, Augen blaugrau, Zähne gesund.

36. Lipinski, Johanna, Tochter, 13 Jahre alt, Haare blond, Augen blaugrau, Zähne gesund.

37. Lipinski, Stanislaus, Sohn, 6 Jahre alt.

38. Lipinski, Johann, Sohn, 4 Jahre alt.

39. Raczynierski, Valentin, Arbeiter, 32 Jahre alt, 1 Met. 65 Centim. groß, Haare schwarz, Augen braun, Zähne gesund, eine Narbe an der rechten Backe, wegen unerlaubter Rückkehr in das diesseitige Staatsgebiet nach Rußland ausgewiesen.

40. Raczynierski, Marianna, Ehefrau, 36 Jahre alt, Haare dunkelblond, Augen braun, Zähne gesund, wegen unerlaubter Rückkehr in das diesseitige Staatsgebiet nach Rußland ausgewiesen.

41. Wisniewska, Bronislawa, unverehel., 23 Jahre alt, Haare dunkel, Augen grau, Zähne gesund, wegen Legitimationslosigkeit nach Rußland ausgewiesen.

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 24. Februar 1885.

Der Regierungs-Präsident.

9) **Urkunde**

über die Gründung eines neuen Kirchspiels Heidemühl, Kreises Schlochau, und Verbindung desselben mit dem Kirchspiel Gr. Peterkau desselben Kreises zu einem Pfarrsystem.

Behufs kirchlicher Versorgung der Evangelischen im Norden des Kreises Schlochau wird mit der im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath ertheilten Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten nach Anhörung aller Betheiligten von den unterzeichneten Behörden Folgendes festgesetzt.

§ 1. Folgende Ortschaften:

a) die gegenwärtig zum Kirchspiel Gr. Peterkau, Kreises Schlochau, gehören: 1) Heidemühl, 2) Borzyskowo, 3) Kobbelberg, 4) Liepnitz, 5) Gr. und Kl. Mellno, 6) Modziel, 7) Oberchotzen, 8) Ossowo, 9) Ossusnitza, 10) Ostrowitt, 11) Parczesnitza, 12) Prondzonna, 13) Sluza, 14) Wilhelmsthal,

b) die gegenwärtig zur Kirche Gr. Tuchen, Provinz Pommern, gewiesen sind: 15) Kiedrau, 16) Upilka, 17) Smoldzyn, 18) Mogiel, sowie die etwa außerdem in dem durch die genannten Orte eingeschlossenen Umkreise befindlichen Dörfer, Güter und Etablissements werden hierdurch rücksichtlich ihrer evangelischen Bewohner aus ihren bisherigen Kirchspielsverbänden ausgepfarrt und zu einem neuen evangelischen Kirchspiel Heidemühl verbunden.

§ 2. In Heidemühl wird eine Kirche erbaut, ein besonderer Pfarrer jedoch bei derselben bis auf Weiteres nicht angestellt. Die Kirchengemeinde Heidemühl tritt vielmehr in das Verhältniß mit einander verbundener Muttergemeinden zu der Kirchengemeinde Gr. Peterkau, Kreises Schlochau, welche gegenwärtig zum Pfarrverbande Schwessin, Provinz Pommern, gehört, hierdurch aber aus diesem Verbande gelöst wird. Der in Gr. Peterkau anzustellende Geistliche ist Pfarrer beider mit einander verbundenen Gemeinden mit allen Pflichten und Rechten eines solchen.

§ 3. Sämmtliche Abgaben und Stolgebühren, welche von den Evangelischen der Gemeinden Gr. Peterkau und Heidemühl in ihren bisherigen Pfarrvebänden an die Kirchenbeamten entrichtet werden, gehen auf den Pfarrer in Gr. Peterkau und die übrigen Kirchenbeamten bezw. in Gr. Peterkau und Heidemühl über. Die Regelung des Einkommens des Pfarrers wie der übrigen Kirchenbeamten bleibt besonderen Verhandlungen vorbehalten.

§ 4. In Betreff derjenigen Abgaben und Leistungen, welche den Evangelischen der Gemeinden Gr. Peterkau und Heidemühl etwa gegen eine katholische Kirche rechtlich obliegen, wird durch diese Urkunde nichts geändert.

§ 5. Jede der beiden Kirchengemeinden Gr. Peterkau und Heidemühl unterhält ihre Kirchengebäude selbstständig, insbesondere werden auch die Pflichten und Rechte des Patrons von Gr. Peterkau gegenüber der Kirche dieses Ortes in keiner Weise hierdurch berührt. Die Pfarrbaukosten werden dagegen von beiden Gemeinden gemeinsam nach Verhältniß ihrer direkten Staatssteuern zunächst aus den beiderseitigen Kirchenvermögen, in subsidium von den Gemeinden selbst aufgebracht.

§ 6. Die Wahl des Pfarrers geschieht in der Weise, daß die vereinigten Gemeinde-Organe von Gr. Peterkau und Heidemühl dem Patron von Gr. Peterkau 3 Kandidaten präsentiren, von welchen letzterer den anzustellenden Pfarrer wählt. Derselbe hat auch die Vokation für den Pfarrer auszustellen und zur Bestätigung der Kirchenbehörde vorzulegen.

§ 7. Sollte künftig eine Veränderung des Pfarrsystems Gr. Peterkau-Heidemühl durch Trennung dieser Gemeinden von einander oder der dieser einzelnen Gemeinden durch Zu- oder Auspfarrung von den kirchlichen Obern als nöthig erachtet und herbeigeführt werden, so steht weder dem Patron von Gr. Peterkau noch den einzelnen Gemeinden, noch den Parochianen, noch

den Kirchenbeamten ein Widerspruch dagegen oder ein Anspruch auf Entschädigung zu.

§ 8. Vorstehende Urkunde tritt nach Ablauf von 14 Tagen nach geschehener Publizirung derselben durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder in Kraft. So lange für den neuen Pfarrverband Gr. Peterkau-Heidemühl kein besonderer Pfarrer angestellt wird, liegt die Versorgung desselben dem Pfarrer in Schwessin, Provinz Pommern, ob.

Königsberg, den 16. Dezember 1884.

Königliches Konsistorium
der Provinzen Ost- und Westpreußen.

Marienwerder, den 27. Februar 1885.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Deutsch-Polnischer Verband.

Mit Giltigkeit vom 1. März cr. tritt für die Beförderung von Rübensamen von Stationen der Königlichen Eisenbahn-Direktionen Magdeburg, Erfurt, Berlin, Frankfurt a./M. und der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen einerseits, sowie Stationen der Warschau-Wien-Bromberger Eisenbahn, der Weichselbahn, der Warschau-Terespoler Eisenbahn und der Lodzer Fabrikbahn andererseits ein Ausnahme-Tarif in Kraft.

Tarifexemplare werden bei den Verbandstationen verabfolgt.

Bromberg, den 23. Februar 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion

11) **Personal-Chronik.**

Seine Majestät der König haben den Regierungs-Assessor Eckart von Bonin zu Neumark zum Landrathe des Kreises Löbau Allergnädigst zu ernennen geruht.

Die Wiederwahl des Molkerei-Direktors George Clauß zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Stuhm ist bestätigt.

Die durch den Tod des Försters Regler erledigte Försterstelle zu Rehberg in der Oberförsterei Ruda ist vom 1. Juni 1885 ab dem Förster Fischer, bisher in der Oberförsterei Königsbruch, definitiv übertragen.

12) **Erledigte Schulstellen.**

Die Schullehrerstelle zu Fiewo-Straszewo wird zum 15. März d. Js. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer Herrn Probst zu Straszewo bei Montowo zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Eichdorf, Kreis Schwetz, wird zum 1. Juni d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Guts-Vorstande zu Ebensee bei Brunstplatz zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 9.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.